



Ausschussdrucksache 21(13)57f
vom 9. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz - 1. KJHSRG)

BT-Drucksache 21/8274

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11 · 10785 Berlin

9.10.2026

Frau Vorsitzende
Saskia Esken, MdB
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: bildungundfamilie@bundestag.de
angelika.kalt@bundestag.de

Bearbeitet von
Regina Offer (DST)
Telefon 030 37711-410
Regina.offer@staedtetag.de

Jörg Freese (DLT)
Telefon 030 590097-340
E-Mail:
joerg.freese@landkreistag.de

Marc Elxnat (DStGB)
Telefon 030 77307-211
E-Mail: marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen
51.08.00 D
428-00/4

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Esken,

die kommunalen Spitzenverbände danken für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Familienausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2026.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen angesichts der bestehenden, massiven Unterfinanzierung der kommunalen Ebene und der ohnehin immer weiter steigenden Anforderungen an die Jugendämter die Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII („Inklusive Lösung“) auch als Erprobungsmöglichkeit im Sinne des Regierungsentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der dramatischen Fehl- und Unterschätzung der personellen und finanziellen Auswirkungen des Regierungsentwurfs für die Kommunen. Er lässt zudem in zentralen Punkten noch wesentliche Fragen zu Zuständigkeiten, Verfahren, Qualitätsstandards, Kooperationen sowie zur personellen und finanziellen Absicherung offen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Ziele der Reform, Leistungen inklusiver auszugestalten, Zugänge zu Hilfen zu verbessern und niedrigschwellige sowie präventive infrastrukturelle Angebote zu stärken. In der gegenwärtigen kommunalen Finanzsituation sind aber andere Prioritäten zu setzen.

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, dass es das Ziel der Bundesregierung ist, mit dem Gesetzentwurf die seit Jahrzehnten jährlich deutlich über allen üblichen Anpassungsraten steigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe zu begrenzen. Dieses Ziel eint uns, gerade um die Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen, sicherzustellen. Dass allein schon mit dem 1. KJHSRG in der letzten Stufe Gelder in Milliardenhöhe auf kommunaler Ebene eingespart werden sollen, wird aber nachdrücklich bestritten, wie auch zuletzt eine Studie des Instituts ism in Mainz überzeugend

vor Augen geführt hat. Es bedarf daher eines konkret bezifferten und auskömmlichen Mehrbelastungsausgleichs für sämtliche Mehrkosten.

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

1. Organisatorische Auswirkungen

1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste

Es muss insbesondere beim Vorrang infrastruktureller Maßnahmen und Regelangebote nach z.B. §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25, § 13 oder § 80a SGB VIII gegenüber individuellen Hilfen nach § 27 oder § 35 SGB VIII zwingend geklärt werden, wer die Eignung solcher Maßnahmen prüft und zu welchem Zeitpunkt die Notwendigkeit individueller Hilfen festzustellen ist. Die Eignungsprüfung dieser infrastrukturellen Maßnahmen und Regelangebote erfordert ein kontinuierliches Monitoring ihrer Ausgestaltung, Auslastung, personellen Besetzung, Personalplanung und inhaltlichen Ausrichtung. Dies stellt in der Praxis eine erhebliche organisatorische Herausforderung dar.

Für den besseren Schutz von Pflegekindern bei einer Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des hilfegewährenden Jugendamtes wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt; zugleich bedarf es jedoch einer genaueren Definition der Beteiligung.

Die vorgesehenen Änderungen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer werden ebenfalls begrüßt, da die verlängerte Frist zur Verteilung mehr Zeit für die Überprüfung schafft und die Regelung in § 42e SGB VIII zu mehr Klarheit hinsichtlich der Aufenthaltspflicht und der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter beiträgt.

Ebenso ist die vorgesehene Vereinfachung der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch ein automatisiertes Prüfsystem gemäß § 79 Abs. 4 SGB VIII positiv zu bewerten, da sie zu mehr Klarheit in den Sozialen Diensten beitragen kann. Dennoch ist hier anzumerken, dass die Zuständigkeitsbestimmungen im SGB VIII derart komplex sind, dass es weiterhin Personalressourcen bedarf, um das System der automatisierten Prüfung zu anzulernen, um alle wesentlichen und für die Prüfung der Zuständigkeit relevanten Aspekte eines Falles zu erfassen. Die aufgeführten personellen Einsparungen durch ein gut funktionierendes automatisiertes Prüfverfahren werden von hier in einem sehr viel geringerem Umfang gesehen, als dies im Referentenentwurf aufgeführt ist.

1.2. Jugendsozialarbeit

Wir begrüßen das Ziel, mit dem Vorrang infrastruktureller Angebote vor erzieherischen Hilfen letztere zu entlasten. Die erzieherischen Hilfen haben ein Ausmaß angenommen, dass die vorhandenen Angebote überlastet und enorme finanzielle Zuwächse auslöst.

Die Formulierung *„Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden (erzieherischen) Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt“* führt allerdings in der Praxis zu Unklarheiten. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind grundsätzlich freiwillige Angebote, die von jungen Menschen bei Bedarf in Anspruch genommen werden können; sie stellen jedoch aktuell keine zu gewährende Leistung im rechtlichen Sinne dar. Zudem besteht keine verbindliche rechtliche Grundlage, nach der ein konkretes Angebot jederzeit vorgehalten werden muss, etwa wenn Stellen unbesetzt sind und keine Vertretung möglich ist.

Hinzu kommt, dass die personellen Kapazitäten der Jugendsozialarbeit regelmäßig nicht darauf ausgerichtet sind, verbindliche Unterstützungsleistungen sicherzustellen, wie etwa bei einer einzelnen Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an einem Gymnasium mit rund 1.300 Schüler. Die Schulsozialarbeit muss von den Ländern deutlich ausgebaut werden.

1.3. Kindertageseinrichtungen

Im Regierungsentwurf verlagert § 35c SGB VIII die Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung auf ein ganzheitliches und interdisziplinäres Verfahren nach der Frühförderungsverordnung. Organisatorisch setzt dies klare Zuständigkeiten, verlässliche Kooperationsstrukturen und standardisierte Abläufe voraus, etwa durch verbindliche Frühförderkonzepte, mobile Sprechstunden, zusätzliche Fortbildungen und eine engere Vernetzung zwischen Jugendhilfe, Frühförderstellen und medizinischen Leistungserbringern. Gerade hierfür bestehen in der Praxis bereits erhebliche Herausforderungen, insbesondere aufgrund begrenzter Kapazitäten und langer Wartezeiten in der Diagnostik. Die Umsetzung führt daher zu zusätzlichem Koordinations- und Abstimmungsaufwand.

1.4. Jugendhilfeplanung

Die geplante infrastrukturelle Bildungsassistenz in § 80a SGB VIII stellt einen tiefgreifenden Systemumbau dar. Der hierfür erforderliche personelle und organisatorische Aufbau ist erheblich und kurzfristig kaum zu bewältigen. Wir begrüßen die beabsichtigte Umsteuerung von den individuellen Hilfen hin zu einem Infrastrukturellen Ansatz. Es sind jedoch noch Fragen offen zur Lastenverteilung zwischen den für die schulische Bildung zuständigen Ländern und den für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen.

Die Bedarfsermittlung und konkrete Ausgestaltung infrastruktureller Bildungsassistenz an Schulen, Kindertagesstätten sowie Hochschulen stellt eine außerordentlich anspruchsvolle Aufgabe dar. Die Beteiligung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden ist grundsätzlich zu begrüßen, wird im Gesetzentwurf bislang jedoch nur sehr allgemein, etwa über einen Verweis auf landesrechtliche Regelungen, angesprochen. Ohne eine klarere Konkretisierung der Kooperation besteht die Gefahr, dass sich diese Behörden nicht in hinreichendem Maße verantwortlich sehen.

Es besteht zudem erheblicher Konkretisierungsbedarf hinsichtlich dessen, was unter infrastruktureller Bildungsassistenz genau zu verstehen ist und welchen inhaltlichen Umfang dieses Angebot haben soll. Der Regierungsentwurf enthält hierzu keine hinreichenden Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung, auch nicht in grundsätzlicher Form. Dies führt zu erheblichen Unklarheiten, da die Beteiligten jeweils unterschiedliche Vorstellungen mit dem Begriff verbinden. Dadurch wird es zugleich erschwert, die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verlässlich zu planen.

1.5. Verfahrenslotsen

Die für den Übergang zwingend eingerichteten und von den Kommunen in unterschiedlicher Weise umgesetzten Verfahrenslotsen haben sich in dieser Phase durchaus bewährt. Allerdings haben die Landkreise und Städte in sehr unterschiedlicher Weise von dem Modell Gebrauch gemacht. Hieran gilt es aus unserer Sicht anzuknüpfen. Insoweit ist die weiter vorgesehene, zwingende bundesgesetzlich angeordnete Fortführung von unserer Seite nachdrücklich abzulehnen. Es ist bemerkenswert, dass erneut der Bundesgesetzgeber eine Regelung treffen will, die unmittelbar auf Ebene der Sachbearbeitung in die Organisationshoheit der Kommunen eingreift. Gerade weil der Verfahrenslotse übergangsweise vorgeschrieben war, haben Kommunen Erfahrungen damit gesammelt, und viele haben für sich sehr erfolgreiche Umsetzungen dieser Vorschrift entwickelt, die sie auch in geeigneter Weise modifiziert fortführen werden. Für die Kommunen, die mit dem Verfahrenslotsen keine entsprechenden guten Erfahrungen gemacht haben, werden andere, für sie geeignete Lösungen gefunden werden. Eine gesetzliche Regelung lehnen wir nachdrücklich ab.

Die Änderungen des § 10b SGB VIII erweitern zudem das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsen deutlich und führen zu erheblichen organisatorischen Anforderungen in der kommunalen Praxis. Durch die Ausweitung des Beratungsanspruchs auf sämtliche Leistungen zur Teilhabe und

auf Leistungen der Pflegeversicherung werden Verfahrenslotsen zu trägerübergreifenden Beratungsinstanzen. Dies erfordert eine kontinuierliche Vernetzung mit allen Rehabilitationsträgern und den Akteuren der Pflegeversicherung. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten, sodass Parallelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte drohen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufbau einer flächendeckenden infrastrukturellen Bildungsassistenz würde mit einem gängigen Schlüssel in solchen Pilotprojekten von 0,5 VZÄ pro Klasse beziehungsweise 1 VZÄ pro 50 Schüler in Schulen einen Personalbedarf von rund 400 VZÄ in einer durchschnittlichen Kommune von 200.000 Einwohnern bedeuten. Bei einer Bemessung von 1 VZÄ je 200 Kinder im Kitabereich ergäbe sich darüber hinaus ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 50 VZÄ.

Insgesamt würde eine flächendeckend infrastrukturelle Bildungsassistenz einen Finanzierungsbedarf von schätzungsweise 10 Mrd. Euro auslösen. Diesen Ausgaben wären die eingesparten individuellen Kita-, Schul- und Hochschulbegleitungen gegenüberzustellen. Diese Rechnung kann – auch aufgrund der Unsicherheit, in welchem Umfang auch zukünftig noch individuelle Hilfen erforderlich sind – nicht seriös von uns aufgestellt werden. Für den Grundschulbereich ist zudem davon auszugehen, dass sich der Bedarf in den kommenden Jahren im Zuge des Ganztagsförderungsgesetzes weiter erhöhen wird.

Gegenüber dem Referentenentwurf zum 1. KJHRSG ist in § 80 a SGB VIII-E eine wichtige Formulierung zur Beteiligung der Länder an den Kosten der infrastrukturellen Bildungsassistenz im Gesetzentwurf entfallen. Nunmehr müssen die Länder nur noch an der Planung der Angebote entwickelt werden. Dies ist aus kommunaler Sicht inakzeptabel. Die Verantwortung der Bundesländer für die inklusive Bildung droht hier auf die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe verschoben zu werden. Die ursprüngliche Formulierung zur Beteiligung der Länder an den Kosten muss zwingend wieder aufgenommen werden.

Die Annahme im Gesetzentwurf, dass die Sicherstellung infrastruktureller Bildungsassistenz und sonstiger Regelangebote die Kosten individueller Hilfen zur Erziehung um 30 bis 50 Prozent reduzieren und die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe bis zu einer Stabilisierung im Jahr 2036 schrittweise dämpfen werde, erscheint nicht belastbar (vgl. Studie ism, s. o.). Verglichen werden hoch variable kommunale Ausgangslagen mit einem neuen Angebot, dessen Umfang, Ausgestaltung und Qualitätsniveau bislang nicht hinreichend definiert sind. Auf dieser Grundlage weitreichende Aussagen über künftige Kostenentwicklungen abzuleiten, ist aus unserer Sicht nicht tragfähig. Gerade beim Ausbau infrastruktureller Bildungsassistenz ist vielmehr zu erwarten, dass bereits geringfügige Änderungen einzelner Annahmen aufgrund des erheblichen Gesamtumfangs zu massiven Mehrkosten führen können.

Hinzu kommt die ungeklärte Kooperation mit dem Land, insbesondere im Hinblick auf Kofinanzierung. Gerade an dieser Stelle bleibt der Entwurf sehr unbestimmt. Ohne klare Regelungen drohen auch hier Verzögerungen, Reibungsverluste und ein erheblicher Umsetzungsdruck auf kommunaler Ebene. Notwendig ist eine verbindliche Regelung der Finanzierungsanteile im Gesetzentwurf. Eine Verschiebung des Konfliktes auf Verhandlungen auf Landesebene sind bei diesem Kostenvolumen nicht hinnehmbar.

Kritisch bewerten wir auch die pauschalierte Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff. Dem geringeren Prüfungsaufwand stehen erhebliche Einnahmeausfälle bei den Kommunen gegenüber. Die bisherige generelle Beanspruchung des Kindergeldes gewährleistet einen zuverlässigen Kostenbeitrag und entspricht auch dem Grundsatz der häuslichen Ersparnis. Bei niedrigen Einkommen der Eltern kann die geplante Hinzurechnung des Kindergeldes zum Haushaltseinkommen zu einem Totalausfall bei der Kostenbeteiligung führen.

Zusammenfassend müssen wir wie oben ausgeführt davon ausgehen, dass mit dem Referentenentwurf keine Einsparungen für die kommunale Ebene, sondern im Gegenteil ganz erhebliche zusätzlich finanzielle Belastungen für die Kommunen verbunden sind. Eine genaue

Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Regelungen muss fachlich fundiert geschätzt werden, liegt aber sicher insgesamt im Bereich einer zusätzlichen Belastung im Milliardenbereich. Angesichts der dramatischen finanziellen Lage der kommunalen Ebene ist ein solches Risiko in keiner Weise tragbar.

3. Zu einzelnen Änderungen: §§ 10 c und 27 SGB VIII-E

Zu § 10c SGB VIII-E

Sollte der Gesetzgeber entgegen unserem Votum an der Experimentierklausel festhalten, sehen wir die Gefahr, dass diese zu einem Flickenteppich führen kann und dadurch die Strukturen für die Betroffenen insgesamt undurchsichtiger werden.

Zudem fehlt aus unserer Sicht ein Zielbild, wie die Kommunen, die die Experimentierklausel umsetzen wollen, ab dem Jahr 2033 verfahren sollen. Bestehende Strukturen sollten einen gewissen Bestandsschutz genießen, welcher schon im Gesetz angelegt werden muss.

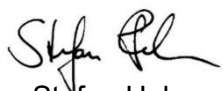
Notwendig ist es aus unserer Sicht schon heute konkrete, verbindliche Kriterien für die Bewertung festzusetzen und eine transparente und belastbare Evaluation der Experimentierklausel und deren Umsetzung in der Praxis festzulegen. Neben den fachlichen Wirkungen sind insbesondere die tatsächlichen Kosten, der Personalbedarf, die Entwicklung des Verwaltungsaufwands sowie die Auswirkungen auf die kommunalen Strukturen zu erfassen. Ebenso ist zu prüfen, ob die mit der Reform verfolgten Ziele der Vereinfachung und des Abbaus von Schnittstellen tatsächlich erreicht werden.

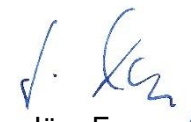
Die Evaluation muss Grundlage für die Entscheidung über die weitere Ausgestaltung sein. Erfolgreiche Modelle müssen für die weitere Entwicklung nutzbar gemacht, Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Zuständigkeitswechsel, insbesondere beim Übergang in das Erwachsenenalter, nicht zu unnötigen Brüchen in der Leistungsgewährung führen.

Zu § 27 Abs. 5 SGB V-E

Dort ist vorgesehen, dass geeignete Leistungen gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen. Wir bitten, diese Vorschrift zu streichen. Dass Leistungen auch mal gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen, die im Gesetz vorgesehen sind, nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, bleibt ohnehin im Ermessen des Leistungsträgers. Dies gesetzlich zu normieren, führt zumindest zu dem Gefühl eines Anspruchs auf eine solche Ermessensentscheidung. Dieser besteht aber in keiner Weise. Daher bitten wir dringend, diese Vorschrift zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages


Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages


Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte-
und Gemeindebundes